

Delmenhorst, 19.05.2014

## Amtliche Bekanntmachung Bauleitpläne der Stadt Delmenhorst

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat in seiner Sitzung am 25.02.2014 die folgenden Bauleitpläne als Satzung beschlossen:

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 / Teilabschnitt 15 "Mühlenstraße südlich der Bahn"** für Flächen beiderseits der Mühlenstraße zwischen der Bahnlinie und der Oldenburger Straße, nördlich der Blumenstraße und nördlich der Oldenburger Straße,

**44. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Bremer Straße/ Nelkenstraße"** für das Eckgrundstück Bremer Straße, Nelkenstraße und Bahnlinie sowie

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 "Südliche Mühlenstraße"** für Flächen beidseitig der südlichen Teile der Mühlenstraße und der Gerhart-Hauptmann-Straße.

Die Beschlüsse werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Die vorgenannten Bauleitpläne liegen mit den zugehörigen Begründungen ab sofort bei der Stadt Delmenhorst zu jedermanns Einsicht bereit und können im Fachdienst Stadtplanung (Stadthaus/Neubau, Am Stadtwall 1, 1. Obergeschoss, Zimmer 214) während der Dienststunden eingesehen werden.

Der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 / Teilabschnitt 15 "Mühlenstraße südlich der Bahn" und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 "Südliche Mühlenstraße" ist zudem eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB beigelegt.

Für die Wirksamkeit der vorgenannten Bauleitpläne wird die Verletzung bestimmter Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der heutigen Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Delmenhorst geltend gemacht worden ist. Dabei handelt es sich um folgende Rechtsmängel:

1. eine beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs.4 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die vorgenannten Bauleitpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung werden die **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 / Teilabschnitt 15 "Mühlenstraße südlich der Bahn"**, die **44. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Bremer Straße/ Nelkenstraße"** sowie die **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 "Südliche Mühlenstraße"** rechtsverbindlich.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Antrag auf Normenkontrolle) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Patrick de La Lanne  
Oberbürgermeister

